



Österreichischer  
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980  
Fax +43 (0)1 4000 7135  
post@staedtebund.gv.at  
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:  
93-01-(2015-0691)

bearbeitet von:  
Mag.a Marchart DW 89977 | Barbara Trusnic

elektronisch erreichbar:  
sabine.marchart@staedtebund.gv.at

**Stellungnahme**

Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft

E-Mail: post.I5@bmwfw.gv.at;  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 11. Mai 2015

**Maschinen-Inverkehrbringungs- und  
Notifizierungsgesetzes;  
Aufzüge-Sicherheitsverordnung  
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Übersendung des übermittelten Entwurfes des Bundesgesetzes über das Inverkehrbringen von Maschinen, Geräten, Ausrüstungen oder deren Teile oder Zubehör im harmonisierten Bereich und die Notifizierung Benannter Stellen (Maschinen-Inverkehrbringungs- und NotifizierungsG 2015; MING 2015) und des Entwurfes einer Verordnung über die Sicherheit von Aufzügen und von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge (Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015; ASV 2015) und gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

**Zu § 7 Abs. 1 MING 2015:**

Im neuen Gesetzesentwurf wird Folgendes geregelt:

*§ 6. (1) Marktüberwachungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes, und zwar Behörde erster Instanz, ist die Bezirksverwaltungsbehörde.*

*§ 7. (1) Die Marktüberwachungsbehörde kontrolliert anhand angemessener Stichproben auf geeignete Art und Weise und in angemessenem Umfang, ob Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 2 die in den Verordnungen gemäß § 2 Abs. 2 festgelegten Anforderungen erfüllen. Dazu überprüft sie Unterlagen oder führt,*

*wo dies angezeigt ist, physische Kontrollen und Laborprüfungen durch. Stellt sich bei der Überprüfung durch die Marktüberwachungsbehörde eines Erzeugnisses dessen Nichtkonformität mit den in der Verordnung gemäß § 2 Abs. 2 hierfür festgelegten Anforderungen heraus, kann der Hersteller oder jene Person, die das Erzeugnis zum Zwecke der Bereitstellung am Markt einführt oder lagert von der Marktüberwachungsbehörde zur Tragung von mit der Überprüfung einhergehenden Kosten per Bescheid verpflichtet werden.*

Die Bestimmung „Die Marktüberwachungsbehörde kontrolliert anhand angemessener Stichproben auf geeignete Art und Weise und in angemessenem Umfang...“ ist aus sicherheitstechnischer Sicht unklar.

Bisher wurde die Marktüberwachung bei Beschwerden oder bei Anzeigen tätig. Zur vorgesehenen Marktüberwachung wird festgehalten, dass es den technischen Amtssachverständigen aufgrund der Berufserfahrung und Ausstattung nicht möglich ist, derartige Prüfungen durchzuführen. Außerdem wären spezifische, auf Maschinen und Geräte abgestimmte Ausbildungen erforderlich. Erfahrungen der Vergangenheit zeigten, dass derartige Untersuchungen zumeist von speziellen Organen des TÜV vorgenommen wurden.

Anmerkung:

In Deutschland wurde dazu eine Geschäftsstelle in Mainz eingerichtet (Vollzug des Produktsicherheitsgesetzes). Geprüft werden in Deutschland Jahr für Jahr rund 50 000 Produkte. Zudem haben sich die Überwachungsbehörden, die bei den Ländern angesiedelt sind, auf Quoten bei Kontrollen geeinigt. So will die Marktüberwachung jährlich künftig eine Stichprobe pro 2.000 Einwohner ziehen und diese Produkte überprüfen. Zehn Länder haben Untersuchungslabors eingerichtet, mit denen sachlich fundierte technische Produktprüfungen vorgenommen werden können. (Quelle: Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin; <http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Marktueberwachung/Aufgaben-Laender.html>).

Der Österreichische Städtebund ersucht, diese Anregungen in die gegenständliche Novelle einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär